

## Richtlinie zum Förderprogramm zur Stärkung und Förderung der Gesundheitswirtschaft

### 1 Förderzweck

Unser Gesundheitssystem steht ständig vor neuen Herausforderungen und wird durch vielfältige Entwicklungen beeinflusst. Medizinisch-technischer Fortschritt, verändertes Gesundheitsbewusstsein und demographischer Wandel sind nur drei der wesentlichen Faktoren.

Hamburg soll über die bekannt gute Versorgung im Krankenhauswesen, im ambulanten medizinischen Sektor und in der Hochleistungsmedizin hinaus in allen Bereichen als Gesundheitsmetropole wahrgenommen werden. Für ihre Einwohnerinnen und Einwohner will die Stadt durch eine Vielzahl von Maßnahmen auch im Zuständigkeitsbereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz weiterhin ein gesundes und lebenswertes Umfeld bieten. Dazu zählen die Erhöhung von Transparenz und Qualität in der Versorgung, die Verbesserung der Lebensqualität auch im hohen Alter, die Verbesserung von Prävention und Gesundheitsförderung und die Stärkung der Patientenrechte.

Der Senat verfolgt dabei den Anspruch, den in Hamburg lebenden Menschen eine gesunde Lebensführung zu ermöglichen, sie dabei zu unterstützen und für sie eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten. Der Mensch steht dabei im Mittelpunkt.

Daneben will Hamburg als bedeutender Gesundheitsstandort von der Gesundheitswirtschaft als einer überproportional wachsenden und innovativen Branche profitieren und sich dauerhaft als Gesundheitsmetropole sowie führendes Kompetenzzentrum der Gesundheitswirtschaft etablieren. Das hier vorliegende Förderprogramm adressiert daher Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben im Bereich der Gesundheitswirtschaft.

### 2 Rechtsgrundlagen

Die Förderungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen sowie der europarechtlichen Vorschriften gewährt. Insbesondere gelten die §§ 23 und 46 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO)<sup>1</sup> und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, das Hamburger Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG)<sup>2</sup>, § 44 der Bundeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Anlagen sowie die Beihilfenvorschriften der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Maßnahme gelten zusätzlich folgende Vorschriften und Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 und Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit den besonderen bzw. gemeinsamen Bestimmungen für den EFRE sowie alle Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, die Umsetzungsvorschriften zu diesen Verordnungen enthalten

<sup>1</sup> <http://www.hamburg.de/fb/neue-lho/>

<sup>2</sup> <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-VwVfGHArahmen>

- Operationelles Programm der EFRE der Freien und Hansestadt Hamburg für die Förderperiode 2014 bis 2020 (Thematisches Ziel: Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation)
- Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des operationellen Programms zur Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE 2014 bis 2020, Projektauswahlkriterien Investitionspriorität 1 b) inkl. bereichsübergreifender Grundsätze der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen, veröffentlicht unter <http://www.hamburg.de/efre/dokumente-fp-2014-2020/>
- „Merkblatt zur Zuschussfähigkeit der Ausgaben“, veröffentlicht unter <http://www.hamburg.de/efre/dokumente-fp-2014-2020/> sowie
- „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen: Merkblatt für Begünstigte“, veröffentlicht unter <http://www.hamburg.de/efre/dokumente-fp-2014-2020/>.

## **Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.**

Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Änderung oder des Widerrufs aus zwingenden Gründen gemäß § 36 II Nr. 3 i.V.m. § 49 II Nr. 1 HmbVwVfG.

## **3 Beihilfenrechtliche Grundlage der Förderung**

Gemäß Art. 107 I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die bestimmte Unternehmen begünstigen und den Wettbewerb zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und müssen gemäß Art. 108 III AEUV bei der EU-Kommission notifiziert und genehmigt werden.

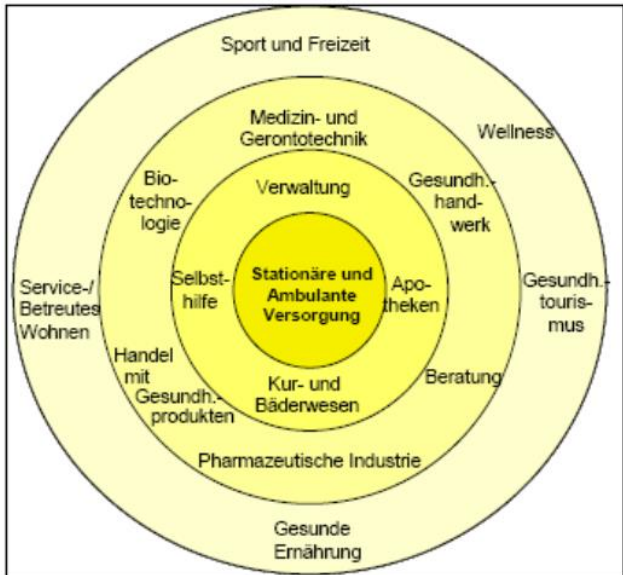
Sämtliche nach dieser Förderrichtlinie gewährten Beihilfen sind jedoch nach Art. 25 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) von der Notifizierungspflicht nach Art. 108 III AEUV freigestellt.

## **4 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte in der Gesundheitswirtschaft, die eine Verbesserung für die Prävention und die gesundheitliche Versorgung der Patientinnen und Patienten erwarten lassen. Es können auch Vorhaben aus dem Bereich der Gesundheitsversorgungs-Forschung gefördert werden, die sich auf Innovationen von Hamburger Unternehmen beziehen.

Eine anschauliche Darstellung der Bereiche der Gesundheitswirtschaft bietet das sog. „Zwiebelmodell der Gesundheitswirtschaft“ vom Institut Arbeit und Technik (IAT) in Gelsenkirchen. Kernbereich sind stationäre sowie ambulante Akutversorgung und Altenhilfe sowie die Gesundheitsverwaltung. Darum gruppieren sich der Vorleistungs- und Zuliefererbereich mit Pharmaindustrie, Medizintechnik, Gesundheitshandel, Großhandel mit medizinischen Produkten.

Als gesundheitsrelevante Randbereiche werden der Fitness- und Wellnessbereich, das betreute Wohnen oder der Gesundheitstourismus aufgeführt.



Konzeption und Darstellung: IAT ©IAT

Abbildung: Gesundheitswirtschaft, Darstellung der beteiligten Branchen und Akteure nach dem „Zwiebelmodell“ (Institut für Arbeit und Technik (IAT), Gelsenkirchen)

Förderbar auf Basis dieser Richtlinie sind insbesondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Kategorien „Experimentelle Entwicklung“, „Industrielle Forschung“, „Durchführbarkeitsstudien“ sowie „Prozess- und Organisationsinnovationen“.

## 4.1 Experimentelle Entwicklung

Im Rahmen der experimentellen Entwicklung wird gefördert der Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Gesundheitsdienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, (Behandlungs-)Verfahren oder Gesundheitsdienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld können gefördert werden, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Gesundheitsdienstleistungen weiter zu verbessern, z.B. durch Digitalisierung, elektronische Gesundheitsdienstleistungen oder telemedizinische Verfahren.

Nicht umfasst sind routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

## 4.2 Industrielle Forschung

Förderfähig sind Vorhaben, die zum Ziel haben, durch planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen neue Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel zu gewinnen, neue Produkte, Verfahren oder (Gesundheits-)Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen in der Gesundheitswirtschaft herbeizuführen.

## 4.3 Durchführbarkeitsstudien

Förderfähig ist die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

## 4.4 Prozess- und Organisationsinnovationen

Gefördert werden kann die Anwendung neuer oder wesentlich verbesserter Methoden für die Erbringung von Leistungen im Gesundheitssektor, einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software (Prozessinnovationen).

Außerdem kann die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken oder den Arbeitsabläufen eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft gefördert werden (Organisationsinnovationen).

Nicht förderfähig sind Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

## 5 Fördervoraussetzungen

Zu den Fördervoraussetzungen gehört, dass ein Projekt im Rahmen der Strategiefelder der Gesundheitswirtschaft möglichst viele oder in besonderem Maße einen der folgenden Punkte erfüllt.

Das Projekt

- ist innovativ
- ist sektoren-, berufs- oder branchenübergreifend
- verbessert die Transparenz für Patientinnen und Patienten
- verbessert die Versorgung

- ist nachhaltig
- trägt zu den gleichstellungspolitischen Zielen des Senats bei (vgl. [Fortschreibung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms](#) des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg).

Die weiteren zwingenden Fördervoraussetzungen sind:

- mit dem Projekt wurde vor dem Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen
- das Projekt wird in Hamburg durchgeführt
- das Projekt hat begründete Aussicht auf Erfolg und zeitgerechte Umsetzung
- das Projekt würde ohne öffentliche Mittel nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt werden
- unter Einschluss der beantragten Förderung ist die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert, die Projektkosten sind in ihrer Höhe wirtschaftlich angemessen und die Antragsteller sind bei wirtschaftlicher Betrachtung zuverlässig, leistungsfähig, existenz- und wettbewerbsfähig.

Bei einer EFRE-Förderung gilt, dass die Förderung gegenüber einer Förderung aus Bundesmitteln, anderen EU-Mitteln als dem EFRE und / oder sonstigen Quellen nachrangig ist und nur gewährt werden kann, wenn eine Finanzierung aus anderen Quellen nicht oder nur unter erheblicher Verzögerung zu erwarten ist.

## 6 Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind durch den Antragsteller durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Bei Vorhaben der experimentellen (Ziff. 4.1) und industriellen Entwicklung (Ziff. 4.2) sowie Prozess- und Organisationsinnovationen (Ziff. 4.4) können folgende Kosten gefördert werden:

- Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig
- Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten förderfähig
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern sich die Vertragsbedingungen nicht von denjenigen unterscheiden, die auch zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden
- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Bei Durchführbarkeitsstudien nach Ziffer 4.3 sind die Kosten der Studie förderfähig.

Bei durch den EFRE kofinanzierten Projekten sind nach dem 31. Dezember 2023 entstandene Ausgaben nicht förderfähig.

Vergaberechtliche Vorschriften sind zu beachten.

## 7 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung. Die BGV kann pro Vorhaben eine Förderung von 200.000 EUR gewähren. In gut begründeten Einzelfällen wie dem besonderen Interesse Hamburgs sowie bei Kofinanzierungen zu anderen staatlichen Fördermitteln können Ausnahmen zugelassen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt sind. Unter Einbeziehung von Fördermitteln anderer öffentlicher Stellen dürfen jedoch zusammen nicht mehr als 3.000.000 EUR pro Vorhaben gewährt werden.

Die maximale Förderquote ist abhängig von der Art des Projekts und muss für jeden Projektpartner eingehalten werden.

- Experimentelle Entwicklung nach Ziffer 4.1:

<b>Unternehmensgröße</b>	<b>Maximale Förderintensität</b>
Kleine Unternehmen	45 %
Mittlere Unternehmen	35 %
Große Unternehmen	25 %

- Industrielle Forschung nach Ziffer 4.2:

<b>Unternehmensgröße</b>	<b>Maximale Förderintensität</b>
Kleine Unternehmen	70 %
Mittlere Unternehmen	60 %
Große Unternehmen	50 %

- Durchführbarkeitsstudien nach Ziffer 4.3:

<b>Unternehmensgröße</b>	<b>Maximale Förderintensität</b>
Kleine Unternehmen	70 %
Mittlere Unternehmen	60 %
Große Unternehmen	50 %

- Prozess- und Organisationsinnovationen nach Ziffer 4.4:

<b>Unternehmensgröße</b>	<b>Maximale Förderintensität</b>
KMU	50 %
Große Unternehmen	15 %

Die maximale Förderquote wird nicht in jedem Falle gewährt, sie ist abhängig von der Art und Priorität des Projekts. Umfasst das Projekt mehrere Förderkategorien muss der jeweils geförderte Teil des Projekts einer dieser Förderkategorien zugeordnet werden.

## 100 % Förderung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen:

Die Förderung von Hochschulen, Forschungsinstituten, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittlern, forschungsorientierten Kooperationseinrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten, kann bis zu 100 % der auf sie entfallenden förderfähigen Kosten betragen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Es handelt sich bei dem Vorhaben für die Hochschule/Forschungseinrichtung um unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses (primäre Forschungstätigkeit im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation<sup>3</sup>)
- Es handelt sich nicht um Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen und
- Die Hochschule/Forschungseinrichtung muss über eine Trennungsrechnung zwischen ihren wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des Beihilfenrechts verfügen und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse im Jahresabschluss den jeweiligen Tätigkeitsfeldern korrekt zuordnen können.

Bei Verbundprojekten mit weiteren beteiligten Unternehmen und Partnern sind zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es muss eine arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel vorliegen, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen
- Die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu seinen Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung müssen vor Beginn des Vorhabens festgelegt werden.

Um sicherzustellen, dass es sich bei Verbundprojekten nicht um staatliche Beihilfen für die Partnerunternehmen handelt, mit denen die Hochschule/Forschungseinrichtung zusammenarbeitet, muss zudem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, und etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Hochschulen/Forschungseinrichtungen ergeben, werden in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen zugeordnet.
- Sich aus dem Vorhaben ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen.
- Die Hochschulen/Forschungseinrichtungen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen wer-

<sup>3</sup> Amtsblatt der Europäischen Union 2014/C 198/01.

den oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt. Der absolute Betrag des Wertes der – finanziellen wie nichtfinanziellen – Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Hochschulen/Forschungseinrichtungen, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem Entgelt abgezogen werden.

## 8 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Verbund mit Sitz oder Betriebsstätte in Hamburg. Im Rahmen der Förderung von Prozess- und Organisationsinnovationen nach Ziffer 4.4 dieser Richtlinie sind in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) antragsberechtigt.<sup>4</sup> Große Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie bei den geförderten Tätigkeiten mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen.

## 9 Kumulierung

Bei der zusätzlichen Inanspruchnahme anderer Programme sind bei der Förderung nach dieser Richtlinie die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Projekt oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen.

Beihilfen nach dieser Richtlinie dürfen kumuliert werden mit:

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar förderfähige Kosten betreffen
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderfähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Förderquote nicht überschritten wird
- De-minimis-Beihilfen bis zum zulässigen De-minimis-Gesamtbetrag, jedoch für dieselben förderfähigen Kosten nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Förderquote nicht überschritten wird.

Hierzu hat der Antragsteller sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

Die Förderung aus dem EFRE schließt weitere Förderungen derselben Ausgaben durch andere Europäische Struktur- und Investitionsfonds aus.

## 10 Ausschluss der Förderung

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden.

---

<sup>4</sup> Siehe zu der Abgrenzung kleiner und mittlerer Unternehmen Anhang I der AGVO.  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Billstraße 80 | 20539 Hamburg  
Telefon: 040 428 37-0 | [www.hamburg.de/bgv](http://www.hamburg.de/bgv)  
Stand: 05/2016



Ebenfalls nicht gefördert werden können Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Rn. 18 AGVO.

## 11 Beratung im Antragsverfahren

Gesundheitswirtschaft Hamburg GmbH (GWHH)  
Adolphsplatz 1  
20457 Hamburg  
Telefon: +49 40 361 38-9400  
E-Mail: [info@gwhh.de](mailto:info@gwhh.de)  
Internet: [www.gwhh.de](http://www.gwhh.de)

Vor der formellen Antragstellung werden die Einreichung einer Projektskizze bei der GWHH sowie ein Beratungsgespräch bei dieser empfohlen.

Aus den Förderanträgen können Vorhaben mit überzeugenden Konzepten unter Mitwirkung von Gutachtern entsprechend den unter Nr. 3 genannten Kriterien ausgewählt werden. Auf dieser Grundlage trifft die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz als bewilligende Stelle die Förderentscheidungen.

## 12 Verfahren

### 12.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind mit den erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Förderungswürdigkeit ergibt, bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zu stellen. Die GWHH berät zum Verfahren.

Der Antrag muss die für die Beurteilung des zu fördernden Projekts notwendigen Angaben enthalten, insbesondere:

- Name und Größe<sup>5</sup> des Antragstellers
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
- Standort des Vorhabens
- Kosten des Vorhabens
- Art und Höhe der für das Vorhaben benötigten Finanzierung.

Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

---

<sup>5</sup> Zur Beurteilung, ob ein KMU vorliegt, sind anzugeben die Anzahl der Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente), die Bilanzsumme und der Jahresumsatz, wobei verbundene und verpartnerte Unternehmen im Sinne von Art. 3 des Anhangs I zur AGVO ebenfalls mit einzubeziehen sind.

## 12.2 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Anträge wird von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel getroffen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung, auch auf Höhe der maximal möglichen Fördersumme besteht nicht.

Bei Förderung des beantragten Projekts ergeht an den Antragsteller ein Bewilligungsbescheid, welcher alle individuellen Bestimmungen sowie Berichtstermine zur Beurteilung der Entwicklungstätigkeit oder Anforderungen an Zwischenergebnisse festlegt, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts maßgebend sind und eingehalten werden müssen.

Vor Zugang des Bewilligungsbescheides darf mit dem Projekt erst nach Vorliegen eines vollständigen schriftlichen Antrags und vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz begonnen werden.

## 12.3 Auszahlungsverfahren

Die Förderempfänger können je nach Projektfortschritt angefallene Projektkosten geltend machen und unter Vorlage entsprechender Nachweise und vierteljährlicher Zwischenberichte anteilige Fördermittel abrufen.

## 12.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) oder entsprechende Nebenbestimmungen der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz als Grundlage für die Pflichten, die dem Förderempfänger aufzuerlegen sind.

Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei durch den EFRE kofinanzierten Maßnahmen ist bei mehrjährigen Vorhaben jährlich ein Zwischenverwendungsnachweis einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle des Förderprogramms hat der Förderempfänger der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz über eine Auswahl definierter Kennzahlen über den Erfolg des Projekts zu berichten.

## 12.5 Rückzahlung der Fördermittel

Die bewilligende Stelle kann eine Rückzahlung der Fördermittel verlangen, wenn der Antragsteller bei der Abwicklung seines Projekts gegen wesentliche Bestimmungen seines Bescheids oder sonstige an die Mittelgewährung geknüpfte Auflagen bzw. Bedingungen verstößt. Sofern die Europäische Kommission in einem Beschluss die Unzulässigkeit der Beihilfe und ihre Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt feststellt, ist die bewilligende Stelle zur Rückforderung verpflichtet.

## 12.6 Prüfrechte

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie von ihr beauftragte Dritte und die Europäische Kommission sind berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen - auch unangemeldet - zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderempfänger hat sämtliche relevanten Unterlagen 10 Jahre ab dem Tag der letzten Zuwendung bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechte des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben sich aus § 91 Landeshaushaltsordnung.

Diese Prüfrechte gelten zusätzlich zugunsten der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Bescheinigungsbehörde und der EFRE-Prüfbehörde sowie dem Europäischen Rechnungshof.

## 12.7 Veröffentlichungspflichten

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) bei Einzelbeihilfen von über 500.000 EUR die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Bei durch den EFRE kofinanzierten Maßnahmen müssen die Antragsteller damit einverstanden sein, dass Angaben zur Förderung (z.B. Name des Begünstigten, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Förderbetrag) in entsprechenden Verzeichnissen (z.B. EFRE-Liste der Vorhaben, Beihilfeverzeichnis) veröffentlicht werden.

## 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2016 in Kraft.